

# **Verordnung des Schweizerischen Heilmittelinstituts über die vereinfachte Zulassung von Arzneimitteln und die Zulassung von Arzneimitteln im Meldeverfahren (VAZV)**

**Änderung vom 8. Mai 2009**

---

*Der Institutsrat des Schweizerischen Heilmittelinstituts (Institutsrat)  
verordnet:*

I

Die Verordnung des Schweizerischen Heilmittelinstituts vom 22. Juni 2006<sup>1</sup> über die vereinfachte Zulassung von Arzneimitteln und die Zulassung von Arzneimitteln im Meldeverfahren wird wie folgt geändert:

*Art. 28*            Grundsatz

<sup>1</sup> Ein nach Artikel 14 Absatz 2 HMG eingeführtes Arzneimittel kann vereinfacht zugelassen werden.

<sup>2</sup> Das Institut gibt den Gesuchstellerinnen bekannt, welche Länder über ein gleichwertiges Zulassungssystem im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 HMG verfügen.

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

8. Mai 2009

Im Namen des Institutsrats

Die Präsidentin: Christine Beerli

<sup>1</sup> SR 812.212.23

